

Der Siebende Artickel.

Was vñnd wie der Berckmeister
zu Büßen hat / vñnd die
Büßen berechen sol.

Wer behalden vns auch vnser Gericht / zum Berckweg
gehörende / vor / also / das vnser Berckmeister alle sachen /
von vnsern wegen / zu straffen vñnd zubüßen macht haben
soll / was vormals nach herkommen vñnd ausweysunge der
Berckrecht / andere Berckmeister zu straffen macht gehabt /
Doch so soll der Berckmeister / solche büßen vñnd Straffen / mit
rath vñnd willen vnser Oberhauptmans / oder Oberberckmei-
sters / entricht nehmen / was daruon gefelt / Vns iherlich berech-
nen vñnd entrichten / Ob sich auch sachen vñnd zweitracht
begeben / die dem Berckmeister zu straffen / wie oben vormeldet /
zustehen / Vñnd ob die that gleich an den enden geschehe / do allein
dem Berckmeister von vnsern wegen / die Gerichte / vñnd der an-
griff / gebüret / dennoch sollen die Gerichtshalder / jeder vnserer
Berckstadt / omb mehr friedes vñnd gehorsams willen / macht
haben / an den selben enden / freueler odder vbeltheter anzugreif-
fen / die inn ihre vorwahrunge zubringen / So aber dieselben
sachen / sollen abgetragen werden / so soll der Berckmeister / wie
vor berurt / denselben abtrag / von vnsern wegen annemen.

B i Der